

Geistige Behinderung : die Bedeutung der Aufklärung der Eltern

Autor(en): **Rossier, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **92 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tige Leiden zu verursachen». Schliesslich tritt es für eine möglichst weitgehende völlige Abrüstung ein.

Erläuterung: Das IKRK hat sich seit August 1945 strikt gegen die atomaren Waffen gewandt. Sein Gedanke ist am besten in Artikel 14 des Entwurfs von Neu-Delhi 1957 ausgedrückt, der allerdings bei den Regierungen keinen Anklang fand. Er lautet:

«Unbeschadet eines bestehenden oder künftigen Verbotes bestimmter Waffen ist der Gebrauch von Kampfmitteln verboten, deren schädliche Wirkung – insbesondere durch Ausbreitung von brandstiftenden, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder anderen Stoffen – sich unter Gefährdung der Zivilbevölkerung in unvorhersehbarer Weise ausbreiten oder räumlich oder zeitlich der Kontrolle desjenigen entziehen könnte, der sie anwendet.»

Der zweite Satz dieser These ist ausgesprochen in Artikel 35 Ziff. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen:

«Es ist verboten, Waffen, Geschosse oder Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.»

Die Forderung nach allgemeiner Abrüstung wurde im Mai 1981 auf der europäischen Rotkreuz-Konferenz in Budapest sowie in Resolution XIII der XXIV. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Manila 1981 ausgesprochen.

Aber gerade auf dem Gebiet der Waffenfrage muss das Rote Kreuz besonders vorsichtig sein, um nicht unversehens durch einseitige oder politische und militärisch unausgewogene Vorschläge gegen seine Neutralität zu verstossen. Die Frage, ob bestimmte Waffen in einem bestimmten Gebiet stationiert werden dürfen oder nicht, ob eine einseitige Abrüstung zweckmässig ist, oder nicht, all diese politischen sicher hochwertigen und interessanten Probleme gehören nicht zu den Fragen, zu denen sich das Rote Kreuz äussern kann. Daher kann es weder positiv noch negativ zum Nato-Doppel-Beschluss oder ähnlichen Problemen Stellung nehmen. □

Geistige Behinderung: Die Bedeutung der Aufklärung der Eltern

André Rossier, Zentralsekretär der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte



Eine unvollständige Aufklärung der Eltern eines geistig behinderten Kindes kann schwerwiegende Folgen haben. So kann ein Kind beispielsweise im Frühstadium seiner Behinderung in einer Institution untergebracht werden, ohne dass diese Massnahme aus ärztlicher oder sozialer Sicht gerechtfertigt wäre.

Die Situation der Eltern und die Lebensbedingungen des Kindes können durch Massnahmen auf verschiedenen Ebenen verbessert werden. Die Eltern brauchen Monate oder gar Jahre, um die Behinderung ihres Kindes annehmen zu können. Ein fortlaufender Austausch von Informationen zwischen Fachleuten und Eltern ist notwendig und soll in einem Klima des Vertrauens stattfinden.

Der Schock der Eltern

Wenn die Eltern erfahren, dass ihr Kind behindert ist, bedeutet dies für sie eine schwer zu bewältigende Erkenntnis. Sie hat Folgen für die ganze Familie, und zwar auf gefühlsmässiger wie auf praktischer Ebene. Es handelt

sich um eine derart einschneidende Erfahrung und Veränderung im Leben der Eltern, dass man von einem psychischen Schock sprechen kann. Nach dem theoretischen Erfahrungsmodell verläuft die Krise in Phasen von individuell unterschiedlicher Intensität und Dauer.

1. Schockphase

Diese Phase ist charakterisiert durch die Handlungsunfähigkeit der Eltern und durch eine Verwirrung ihrer Gefühle, denen jede Realität fehlt. Sie beginnt, wenn die Eltern von der Behinderung ihres Kindes erfahren oder wenn sie einen diesbezüglichen Verdacht hegen.

2. Reaktionsphase

Sie zeichnet sich durch verschiedene psychische Abwehrmechanismen ab. Die Eltern sind unglücklich und enttäuscht; sie fürchten sich vor der Ungewissheit der Zukunft und haben Schuldgefühle wegen ihrer zwiespältigen Haltung gegenüber ihrem Kind oder weil sie sich teilweise für die Behinderung verantwortlich fühlen.

3. Anpassungsphase

Es ist die Zeit der Beruhigung. Die Eltern haben das heftigste Leid überwunden und sehen das Problem realistischer. Sie sind in der Lage, ihre Kräfte zugunsten ihres Kindes einzusetzen.

4. Orientierungsphase

Sie deutet an, dass die Krise überwunden ist und die Eltern sich mit der Zukunft befassen können. Mit den gemachten Erfahrungen sind sie jetzt fähig, neu auftretende Schwierigkeiten erfolgreich zu verarbeiten.

Moralische Unterstützung und Information

Die Eltern haben Anspruch auf:

- ärztliche Information
- psychotherapeutische Hilfe
- Information in sozialen Fragen
- moralische Unterstützung durch andere Eltern von Behinderten

Die **ärztliche Information** umfasst alle wichtigen Kenntnisse der Ätiologie, Genetik, Diagnose, Prognose und Therapie.

Die Eltern sollen nach Bedarf auch psychotherapeutische Hilfe beanspruchen können, um ihr Kind mit seiner Behinderung zu akzeptieren.

Sie sollen ferner genau über die Möglichkeiten informiert werden, welche ihnen auf **sozialem Gebiet** durch die Umgebung angeboten und durch die Gesetzgebung über das Gesundheits- und Fürsorgewesen gewährt werden. Schliesslich sollen die Eltern während der ganzen Zeitspanne der medizinisch-pädagogischen Betreuung ihres Kindes auf **moralische Unterstützung** zählen können. Diese kann durch Elternberater eines Elternvereins für geistig Behinderte¹ gewährt werden. Durch diese Informationen und Unterstützung soll den Eltern ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens vermittelt werden.

Die ärztliche Information

Normalerweise ist es ein Arzt, welcher zuerst mit den Eltern Kontakt aufnimmt und ihnen die Diagnose mitteilt (in der Geburtsklinik, der Kinder- oder Poliklinik, Säuglingsfürsorge usw.).

Informationen über eine schwere Behinderung sind von solcher Wichtigkeit, dass sie durch einen erfahrenen Arzt vermittelt werden sollen. Es braucht Erfahrung, um den Zustand

des Kindes festzustellen und die Reaktionen der Eltern zu kontrollieren und zu führen. Das Verhalten des Arztes kann die Einstellung der Eltern gegenüber ihrem Kind grundlegend beeinflussen.

Wenn die Eltern das Vertrauen in ihren Arzt verlieren, könnte ein anderer Arzt beigezogen werden. Es wäre auf jeden Fall ratsam, wenn der verantwortliche Arzt vor dem Informationsgespräch einen Kollegen konsultieren würde; einerseits, um sich von der Richtigkeit seiner Diagnose zu überzeugen, dann aber auch zur besseren Vorbereitung allfälliger eigener Reaktionen im Gespräch mit den Eltern.

Die Frühziehung

Sobald die Eltern ihren Schock überwunden haben, sollen sie durch den behandelnden Arzt unbedingt über sämtliche Mittel und Wege informiert werden, welche sich für eine umfas-

sende pädagogisch-therapeutische Betreuung und Frühziehung des Behinderten anbieten. Sogar für ein Neugeborenes bedeutet jede Woche ohne Therapie und Frühziehung einen Verlust, welcher nur schwer oder überhaupt nicht mehr gutzumachen ist. Der Arzt wird die Eltern also mit den bestehenden Dienststellen in Verbindung bringen (Frühziehungsdienst, Therapie-Zentren, medizinisch-pädagogischer Dienst usw.). Die Eltern sollen auch auf einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Sozialdienst hingewiesen werden (wie Elternverein für geistig Behinderte, Pro Infirmis, Sozialdienst eines Kinderspitals usw.), damit sie alle Unterstützungen und die ihnen rechtlich zustehenden Beiträge der Invalidenversicherung beanspruchen können.

Der Frühziehungsdienst umfasst Fachleute verschiedener Disziplinen, welche im allgemeinen als Team arbeiten. Oft wird diese Equipe durch

den Arzt geleitet, der gleichzeitig Kontaktperson zu den Eltern ist. Nach der ersten Aufklärung durch den Arzt werden die Kontakte zu den Eltern erfahrungsgemäss über das paramedizinische Personal erfolgen (Krankenschwester im Kinderspital oder der Psychiatrischen Klinik, ärztliche Fürsorgerin oder Sozialfürsorgerin des Spitals usw.).

Die Elternvereine für geistig Behinderte

Die Elternvereine für geistig Behinderte wurden in den fünfziger Jahren gegründet und sind heute in allen Regionen der Schweiz tätig. Sie sind die Fürsprecher der Behinderten und ihrer Eltern gegenüber den Behörden des Kantons und der Gemeinde, den Institutionen und der Bevölkerung. Sie verteidigen die Interessen der geistig behinderten Personen, indem sie - Massnahmen ergreifen, welche die rechtliche Stellung der geistig Be-

hinderten verbessern und ihre Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern;

- den Aufbau von Institutionen fördern, welche für die Erziehung, die Ausbildung, die berufliche Beschäftigung, die Freizeitgestaltung und als Unterkunft für die geistig Behinderten notwendig sind;
- Behörden und Öffentlichkeit über das Leben und die Bedürfnisse der geistig behinderten Personen informieren;
- die Eltern direkt unterstützen, so dass diese ihre Kinder unter bestmöglichen Voraussetzungen erziehen können.

Im Jahre 1960 haben sich die Elternvereine in der **Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte** (SVEGB) zusammengeschlossen, welche gegenwärtig 56 Elternvereine und damit rund 30000 Mitglieder umfasst.

Die SVEGB vertritt und verteidigt auf nationaler Ebene die Interessen aller geistig behinderten Personen unseres Landes. Sie ist ihrerseits Mitglied der Internationalen Liga von Vereinigungen zugunsten geistig Behinderter, mit Sitz in Brüssel.

Die SVEGB publiziert eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift, «Appell», welche sich mit den vielseitigen Problemen der geistigen Behinderung befasst.

¹ Die Adressen der Elternvereine für geistig Behinderte in der Schweiz können bezogen werden bei: Zentralsekretariat SVEGB, Postfach 191, 2500 Biel 3, Telefon 032 23 45 75



Für eine tragfähige Invalidenversicherung

So lautet das Thema, welches anlässlich der 23. Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte (SVEGB) vom 22. bis 24. April 1983 in Chur behandelt werden soll.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die **öffentliche Studientagung SVEGB vom Samstag, 23. April 1983, nachmittags**, an welcher neben Eltern von geistig Behinderten zahlreiche Persönlichkeiten aus der eidgenössischen und kantonalen Politik, Vertreter des Bundesamtes für Sozialversicherung und Fachleute für die Betreuung geistig Behinderter teilnehmen werden.

Wir können auf eine 22jährige erfolgreiche Tätigkeit der IV zurückblicken. Die Eltern von geistig Behinderten sind sich jedoch bewusst, dass jetzt gewisse Änderungen vorgenommen werden müssen, um die Leistungen der Invalidenversicherung zu sichern und noch zu verbessern.

- Sollen die IV-Renten eine Abstufung erfahren?
 - Welches sind die gegenwärtigen Prioritäten in der Betreuung Behinderter?
 - Sollen AHV und IV getrennt werden?
 - Wie wird sich die Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) im Jahre 1984 auf die Invalidenversicherung auswirken?
 - Sollen die IV-Kommissionen weitergeführt, verändert oder aufgehoben werden?
- Diese und ähnliche Fragen werden in einem Podiumsgespräch behandelt.

Programme und Anmeldeformulare sind erhältlich bei: Zentralsekretariat SVEGB, Postfach 191, 2500 Biel 3, Telefon 032 23 45 75.